

Zahl: 062-0/2009-Wi

Richtlinie

hinsichtlich der Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch Verleihung der Ehrenbürgerschaft

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 22. April 2009 (einstimmig) beschlossen:

1.

Ehrung durch Verleihung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist die höchste Auszeichnung, die von ihr vergeben werden kann.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt durch Ernennung der jeweiligen Person zum Ehrenbürger mittels Beschluss des Gemeinderates. Die Ernennung zum Ehrenbürger bedarf im Sinne des § 16 Abs 4 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr. 66/1998 idGF der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Die Antragstellung auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an verdienstvolle Persönlichkeiten obliegt den Mitgliedern des Gemeinderates.
- (4) Für die Ernennung zu Ehrenbürgern kommen nur Personen in Betracht, die sich durch ihr Wirken in politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder humanitärer Hinsicht besondere Verdienste um die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erworben haben oder herausragende Leistungen für das Ansehen der Marktgemeinde oder zum Wohle ihrer Bevölkerung erbracht haben.
- (5) Die durch die Verleihung der Ehrenbürgerschaft anfallenden Kosten, einschließlich jene des Festaktes, sind von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu tragen. Der jeweilige Finanzreferent hat für die notwendigen haushaltsrechtlichen Vorkehrungen besorgt zu sein.
- (6) Auf die Verleihung der Ehrenbürgerschaft besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Anzahl der vom Gemeinderat mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichneten lebenden Personen wird mit fünf begrenzt.

- (8) Je Kalenderjahr wird vom Gemeinderat die Ehrenbürgerschaft maximal an eine besonders auszuzeichnende Person verliehen.
- (9) Über die verliehenen Auszeichnungen hat der Bürgermeister ein Verzeichnis zu führen.

2. Ausnahmen

- (1) Bei der Ernennung zu Ehrenbürgern sind Personen nachrangig zu berücksichtigen, die aus gleichem Anlass bereits mit einer Auszeichnung einer anderen Gemeinde, des Landes Kärnten, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes geehrt wurden.
- (2) Weiters sind von der Ernennung Personen ausgeschlossen, die
 - a. vom Wahlrecht nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung ausgeschlossen sind
 - b. durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, die Verurteilung liegt bereits mehr als zehn Jahre zurück
 - c. ihnen zuteil gewordene Ehrungen, Auszeichnungen und sonstige Würdigungen, sei es von einer Gemeinde, dem Land Kärnten, einem anderen Bundesland oder des Bundes öffentlich abgelehnt haben
 - d. durch öffentliche Äußerungen zu erkennen gegeben haben, sich nicht zu den Grundsätzen der Demokratie, insbesondere der Staatsform der Republik Österreich zu bekennen
 - e. sich aktiv zu einer ist Österreich verbotenen politischen Partei bekennen oder bekannt haben.

3. Sichtbare Ehrenbekundung

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mittels Beschluss des Gemeinderates ist eine Verleihungsurkunde (Format mindestens A3) auszufertigen. Diese ist vom Bürgermeister, den Vizebürgermeistern und allen sonstigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen.
- (2) Als nach außen sichtbares Zeichen der verliehenen Ehrenbürgerschaft ist der ausgezeichneten Person ein Ehrenring in Gold mit dem eingearbeiteten Gemeindegewappen zu übergeben.

4. Feierlicher Verleihungsakt

- (1) Dem mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Ausgezeichneten sind die Verleihungsurkunde samt Ehrenring im Rahmen eines Festaktes des Gemeinderates (Feierstunde des Gemeinderates) auszuhändigen. Zum Festakt sind die Mitglieder des Gemeinderates einzuladen. Diese sind verpflichtet, zum Festakt rechtzeitig zu erscheinen und

daran bis zum Schluss teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Gemeinderates hat am Festakt an seiner Stelle das in Betracht kommende Ersatzmitglied teilzunehmen.

- (2) Die mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichnete Person muss beim feierlichen Verleihungsakt persönlich anwesend sein.
- (3) Der Gemeindebevölkerung und den Medien ist der Festakt in gleicher Weise wie eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates kund zu tun und ihr die Teilnahme am Festakt zu ermöglichen.
- (4) Die Ausrichtung und Gestaltung des Verleihungsaktes obliegt dem Bürgermeister. Er hat jedenfalls in einer Laudatio die Begründung für die vom Gemeinderat verliehene Auszeichnung darzulegen. Den Sprechern der im Gemeinderat vertretenen Parteien ist auf Wunsch die Möglichkeit einer kurzen Ansprache und Gratulationsbekundung einzuräumen. Auf Wunsch der ausgezeichneten Person sind auch weitere Redner, zum Beispiel solche aus seinem Freundeskreis, zuzulassen.
- (5) Die Verleihung sonstiger Auszeichnungen und/oder Ehrungen im Rahmen des Festaktes ist zulässig. Ebenso ist die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an zwei oder mehrere ausgezeichnete Personen im Rahmen ein und desselben Festaktes zulässig.
- (6) Der Festakt ist tunlichst auch musikalisch zu umrahmen und sein Ablauf so zu gestalten, dass der zeitliche Rahmen von zwei Stunden keinesfalls überschritten wird.

5.

Rechte der ausgezeichneten Personen

- (1) Als Ehrenbürger ausgezeichnete Personen sind berechtigt, sich als Ehrenbürger der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bezeichnen. Sie sind weiters berechtigt, den Ehrenring zu tragen und sich als dessen Träger zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung als Ehrenbürger nicht verbunden.
- (2) Die Verleihungsurkunde und der Ehrenring gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über; sie dürfen zu Lebzeiten nicht an andere Personen weitergegeben werden. Nach dem Tode des Ausgezeichneten besteht keine Rückgabepflicht. Erben dürfen die verliehene Auszeichnung aber nicht tragen oder sich als deren Träger bezeichnen.
- (3) Einem verstorbenen Ehrenbürger ist seitens der Gemeindevertretung die letzte Ehre im selben Ausmaß wie einem verstorbenen aktiven Mitglied des Gemeinderates zu erweisen.

6.

Widerruf der Ehrenbürgerschaft

- (1) Der Gemeinderat hat die Verleihung von Auszeichnungen zu widerrufen, wenn sich die ausgezeichnete Person der Auszeichnung als unwürdig erweist. Zutreffendenfalls stellt der Widerruf einen konstitutiven Bescheid des Gemeinderates dar.

- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft gilt im Sinne des § 16 Abs 3 der K-AGO (unmittelbar von Gesetzes wegen) als widerrufen, wenn die ausgezeichnete Person wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge hat, rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (3) Bei Widerruf der Ehrenbürgerschaft besteht die Rückgabepflicht bezüglich Ehrenurkunde und Ehrenring.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger